

An alle Banken (MFIs), Rechenzentralen der Sparkassen und Kreditgenossenschaften, Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapierhandelsbanken sowie an alle „Dienstleister für Depotstatistikzwecke“

Zentrale
S 1

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-0
Telefax: 069 9566-3077

presse-information
@bundesbank.de
www.bundesbank.de

10. Juni 2009

Rundschreiben Nr. 18/2009

Kundensystematik

hier: Neue Branchenschlüssel für Geldmarktfonds und Verbriefungszweckgesellschaften
Umschlüsselung von Finanzierungsleasing-Gesellschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Neue Branchenschlüssel für Geldmarktfonds und Verbriefungszweckgesellschaften

Mit dem Rundschreiben Nr. 5/2009 vom 20. Februar 2009 wurden Sie über neue Meldeanforderungen zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA), zur MFI-/EWU-Zinsstatistik und zum Auslandsstatus der Banken (MFIs) informiert. Um Sie bei der sektoralen Untergliederung zu unterstützen, ist die Branchengliederung der Kundensystematik um die zusätzlichen Branchenschlüssel „Geldmarktfonds (64I)“¹ und „Verbriefungszweckgesellschaften (64J)“² erweitert worden.

Geldmarktfonds (64I)

Diese sind für Zwecke der Bankenstatistik den monetären Finanzinstituten (MFIs) zuzuordnen und werden als solche seit Anfang 1999 in der MFI-Liste³ der Europäischen Zentralbank (EZB) erfasst.

¹ In die Daten für die neue Anlage A3 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs) – Übertragbare Verbindlichkeiten“ sind die Geldmarktfonds nicht zu einzubeziehen.

² In den neuen BISTA-Anlagen O2, P1 und S1 sind bereits ab dem Berichtstermin Dezember 2009 Angaben zu „traditionellen Verbriefungstransaktionen“ und zu erbrachten Servicing-Dienstleistungen erforderlich. Diese Geschäftsbeziehungen stellen eine Teilmenge der Geschäfte mit Verbriefungszweckgesellschaften dar. In den übrigen BISTA-Anlagen sind die Geschäftsbeziehungen zu Verbriefungszweckgesellschaften erst ab Meldetermin Juni 2010 separat auszuweisen.

³ Die Liste ist auf den Internetseiten der EZB (www.ecb.int unter der Rubrik Statistics > Money, banking and financial markets > List of Monetary Financial Institutions > MFI data access > Category: Money Market Funds) verfügbar.

Verbriefungszweckgesellschaften (64J)

Hierunter sind sogenannte finanzielle Mantelkapitalgesellschaften⁴ im Sinne der Bundesbank-Mitteilung 8002/2009, Fußnote 3⁵, zu verstehen. Verbriefungszweckgesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, auf die o. g. Fußnote nicht anwendbar ist, sind sinn gemäß zu verschlüsseln.

2. Umschlüsselung von Finanzierungsleasing-Gesellschaften

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 und der Änderung des Kreditwesengesetzes (KWG) hat der Gesetzgeber „Factoring“ und „Finanzierungsleasing“ als Finanzdienstleistungen klassifiziert (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 und Nr. 10 KWG).

Während das „Factoring“ im statistischen Meldewesen bereits den Finanzierungsinstitutionen zugeordnet ist, wurde die Existenz des „Finanzierungsleasing“ bislang aufgrund der Auslegung der Kriterien und Definitionen im ESVG 1995 in Frage gestellt. Deswegen wurden alle Leasingunternehmen dem Sektor der nichtfinanziellen Unternehmen zugewiesen.

Auf Grund der Gesetzesänderung werden nunmehr die vorgenannten Bestimmungen des ESVG 1995 in so einem Maße erfüllt, dass im statistischen Meldewesen die Leasingunternehmen, wenn sie überwiegend das Finanzierungsleasinggeschäft betreiben, in den finanziellen Sektor umzuschlüsseln sind. **Der Ausweis von „Finanzierungsleasing“ erfolgt künftig im Kundensystematik-Schlüssel „Institutionen für Finanzierungsleasing (64F)“.**

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Umschlüsselungsarbeiten bei den Meldepflichtigen bis zum Jahresende 2009 abgeschlossen werden können, so dass die neue Zuordnung der **Finanzierungsleasing-Unternehmen** zum Sektor der Finanzierungsinstitutionen erstmals für den **Meldetermin Dezember 2009** anzuwenden ist. Dabei ist es erforderlich, dass die Umstellung für alle statistischen Erhebungen (monatliche Bilanz-, Kreditnehmer-, Zins- und Depotstatistik, Auslandsstatus der Banken) zum selben Termin erfolgt.

⁴ Im finanzwirtschaftlichen Sprachgebrauch werden diese Unternehmen auch als „Special Purpose Vehicle (SPV)“, „Special Purpose Company (SPC)“, „Financial Vehicle Corporation (FVC)“ sowie ABCP-Programme (z. B. Conduits) bezeichnet.

⁵ Gemäß Artikel 1 Nr. 1 der „Verordnung der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben“ (Verordnung (EG) Nr. 25/2009; ABl. EU Nr. 15 S. 14) ist hierunter ein Unternehmen zu verstehen, das gemäß nationalem Recht oder Gemeinschaftsrecht auf einer der folgenden Grundlagen errichtet ist: i) vertragsrechtlich als gemeinsamer, von Verwaltungsgesellschaften verwalteter Fonds; ii) als Trust; iii) gesellschaftsrechtlich als Aktiengesellschaft oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung; iv) einer sonstigen ähnlichen Grundlage und dessen Haupttätigkeit den beiden folgenden Kriterien entspricht: a) es beabsichtigt, eines oder mehrere Verbriefungsgeschäfte vorzunehmen oder nimmt diese vor und ist gegenüber dem Risiko einer Insolvenz oder eines sonstigen Ausfalls des Originators abgesichert; b) es gibt Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate aus oder beabsichtigt solche auszugeben, und/oder hält rechtlich oder wirtschaftlich der Ausgabe von Wertpapieren zugrunde liegende Aktiva, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate oder ist berechtigt, solche zu halten, die der Öffentlichkeit zum Verkauf angeboten werden oder auf der Grundlage von Privatplatzierungen verkauft werden.

Da in der Bankenaufsicht sowie bei den Offenmarktgeschäften eine Umsetzung des „Finanzierungsleasing“ bereits stattgefunden hat und deswegen Meldepflichtige teilweise schon dazu übergegangen sind, Konten von Finanzierungsleasing-Unternehmen umzuschlüsseln, bitten wir, wie bei früheren Umsetzungsarbeiten, größere Veränderungen in den einzelnen Ausweispositionen formlos an die betreffenden Fachbereiche zu übermitteln.

- Monatliche Bilanzstatistik: statistik-S100@bundesbank.de
- Kreditnehmerstatistik: kreditnehmerstatistik@bundesbank.de
- Zinsstatistik: zinsstatistik@bundesbank.de
- Depotstatistik: depotstatistik@bundesbank.de
- Auslandsstatus der Banken (MFIs): statistik-S120@bundesbank.de

Alle Finanzierungsleasing-Unternehmen können aufgrund der entsprechenden Anzeige- bzw. Erlaubnisverfahren auf den Internetseiten der BaFin (www.bafin.de) ermittelt werden. Über die Rubrik „Datenbanken & Listen“ können sowohl konkrete Unternehmen recherchiert, als auch Gesamtlisten mit zugelassenen Finanzdienstleistern eingesehen werden. Alternativ dazu wird der Fachbereich Kundensystematik ab Ende Juni eine ständig aktualisierte Aufstellung aller bei der BaFin registrierten Finanzierungsleasing-Unternehmen auf der Bundesbank-Internetseite „Kundensystematik“⁶ unter der Rubrik „Aktuelles“ zur Verfügung stellen. Die vierteljährlich aktualisierten Firmenverzeichnisse der Kundensystematik werden ebenfalls ab Juni 2009 die entsprechenden Institutionen für Finanzierungsleasing ausweisen.

In der Januar-2010-Ausgabe der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik“ werden die vorstehenden Änderungen erstmals publiziert.

Fragen zu den neuen Schlüsseln, zum Finanzierungsleasing sowie generell zur Schlüsselung von Wirtschaftsteilnehmern können gerne an den Fachbereich Kundensystematik, E-Mail-Adresse kundensystematik@bundesbank.de, gerichtet werden.

3. Auswirkungen auf die statistischen Erhebungen

- **Allgemeine Richtlinien**

In den Allgemeinen Richtlinien wird auf Seite 9 die Aufzählung der sonstigen Finanzierungsinstitutionen um die Branchenschlüssel 64F und 64J ergänzt.

„- *sonstige Finanzierungsinstitutionen* die in der Kundensystematik unter den Branchenschlüsseln 64D, 64E, **64F**, 64G, 64H, **64J** und 660 genannten Unternehmen ...“

- **Monatliche Bilanzstatistik:**

Gesonderte Angaben zu „**Banken (MFIs) ohne Geldmarktfonds**“ und „**Verbriefungszweckgesellschaften**“ gemäß den neuen Meldeanforderungen nach Rundschreiben Nr. 5/2009 erfolgen ab **Berichtstermin Juni 2010**⁷.

⁶ http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw_bankenstatistik_kundensystematik.php

⁷ siehe Fußnote 2

Finanzierungsleasing: „Institutionen für Finanzierungsleasing (64F)“ sind ab dem **Meldetermin Dezember 2009** nicht mehr im Sektor „sonstige Unternehmen“ sondern „sonstige Finanzierungsinstitutionen“ zu verschlüsseln. Des Weiteren haben Institute, die selbst das Finanzierungsleasing-Geschäft betreiben, Leasinggegenstände ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in der BISTA-Anwahlposition HV11 172, sondern als Buchforderung gegenüber dem Leasingnehmer in der Position HV11 060 oder HV11 070 zu zeigen.

• **Auslandsstatus der Banken (MFIs)**

Finanzierungsleasing: „Institutionen für Finanzierungsleasing (64F)“ sind ab dem **Meldetermin Dezember 2009** nicht mehr im Sektor „sonstige Unternehmen“ sondern „sonstige Finanzierungsinstitutionen“ zu verschlüsseln.

- In der **Kreditnehmerstatistik** wird mit dem **Meldetermin Dezember 2009** die Zeile 171 (Institutionen für Finanzierungsleasing) freigeschaltet, damit die betreffenden Unternehmen korrekt zugeordnet werden können.
- **Depotstatistik:** Depots von Verbriefungszweckgesellschaften werden bislang der Deponentengruppe „Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) – ohne Investmentfonds und ohne Zentralverwahrer“ (Sektor 1232) zugeordnet.

Erstmals zum **Quartalsultimo Dezember 2009** sind Verbriefungszweckgesellschaften separat in der neuen Deponentengruppe „**Verbriefungszweckgesellschaften**“ (**Sektor 1233**)⁸ auszuweisen. Die Bezeichnung des Sektors 1232 ändert sich dadurch in „Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) – ohne Investmentfonds, ohne Verbriefungszweckgesellschaften und ohne Zentralverwahrer“. Darüber hinaus sind „Institutionen für Finanzierungsleasing (64F)“ zum **Quartalsultimo Dezember 2009** nicht mehr im Sektor „Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (1100)“ sondern „Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) – ohne Investmentfonds, ohne Verbriefungszweckgesellschaften und ohne Zentralverwahrer (Sektor 1232)“ zu verschlüsseln.

- **Zinsstatistik:** Kundenbeziehungen zu Unternehmen, die überwiegend das Finanzierungsleasinggeschäft betreiben, dürfen ab dem **Meldetermin Dezember 2009** nicht mehr in die Zinsstatistik einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK
Stejskal-Passler Techet



Beglaubigt:
Berck
Tarifbeschäftigte

⁸ entspricht Branchenschlüssel 64J